Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

## Baden / Ständeversammlung

## Karlsruhe, 1819 - 1933

45. Sitzung (08.04.1856)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

Auf die Frage des Präsidenten erklärte sich die Kammer mit der Berathung in abgekürzter Form einverstanden, und Derselbe eröffnet hiernach die Diskussion.

Prestinari erklärt sich mit dem Antrage der Commission einverstanden, hält aber den früher beschlossenen Zusatz wegen des Citats des §. 631 d. nicht mehr nöthig, beantragt den Strich und schlägt hiernach für den §. 3 folgende Fassung vor:

„Die §§. 297, 630, 631 a. bis e. finden auch dann Anwendung, wenn Angriffe der darin bezeichneten Art durch die Presse gegen einen anderen Bundesstaat, dessen Oberhaupt, Einrichtungen, Maßregeln oder Behörden gerichtet werden; das Gericht ist jedoch berechtigt, unter das angedrohte niederste Strafmaaß herabzugehen.

Eine strafrechtliche Verfolgung findet nur mit Ermächtigung des Justizministeriums statt."

Dieser Antrag wurde unterstützt durch die Abgeordneten Knittel und Betzinger, und ebenso findet der Abg. Bissing und der Berichterstatter gegen denselben nichts zu erinnern.

Nachdem der Herr Regierungscommissär Ministerialrath Ammann sich noch zustimmend geäußert hatte, kam der Antrag des Abg. Prestinari zur Abstimmung und wurde von der Kammer angenommen.

Bei sofort erfolgter Abstimmung über das ganze Gesetz mittelst Namensaufruf erhielt dasselbe mit allen gegen drei Stimmen die Genehmigung der Kammer.

Hiermit war die Tagesordnung erschöpft, und es erfolgte sonach der Schluß der heutigen Sitzung unter Verkündung der Tagesordnung für die künftigen Dienstag Morgens 9 Uhr stattfindende nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Junghanns.

Der Secretär

Kapferer.

---

# XLV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 8. April 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Regenauer und Staatsrath Freiherr v. Stengel, der Ministerialräthe v. Böckh und Ammann, später Ministerialdirektor Weizel,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Anderst, Nützelberger und Schmalholz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

---

Der Präsident eröffnete die Sitzung, indem er zur Anzeige bringt, daß der Abg. Anderst wegen Krankheit und der Abg. Nützelberger wegen dringenden Geschäften um Urlaub nachgesucht haben, und derselbe in der Voraussetzung, daß die Kammer damit einverstanden ist, genehmigt worden sei.

Ferner gibt Derselbe der Kammer Kenntniß von Mittheilungen der ersten Kammer, wonach sie

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1. den Gesetzesentwurf zum Vollzuge des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854, allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit betreffend, nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen;
2. dem Gesetzesentwurf, die Gerichtsbarkeit und die Rechtspflege der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtssachen betreffend, in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung ihre Zustimmung ertheilt hat.

Das Secretariat macht hierauf folgende neue Eingaben bekannt:

1. Der Stadtgemeinde Neckargemünd, den Bau der Odenwälder und Neckarthalbahn, insbesondere deren Richtung über Neckargemünd und Heidelberg betreffend.
2. Der Gemeinde Rudenberg und vieler Gemeinden und Waldbesitzer des oberen Schwarzwaldes, um Abänderung des Gesetzes über Bewirthschaftung der Privatwaldungen.
3. Der Sibille Sachs in Mannheim, das Strafverfahren gegen Abwesende betreffend.
4. Des Fabrikanten Johann Georg Bleuler in Lichtenau, um Wiederverleihung des Staatsbürgerrechts.
5. Des Gemeinderathes und Bürgerausschusses zu Heidelberg, die Ausmündung der zu erbauenden Odenwälder Eisenbahn betreffend, übergeben durch den Abg. Anderst.

Der Präsident bemerkt, daß eine Zuschrift des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums mit dem Hauptfinanzetat eingekommen und bereits dem Druck übergeben sei.

(5s Beilagenheft, Seite 355 bis 365).

Staatsrath Regenauer legt der Kammer hierauf vor, den Entwurf des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1856 und 1857.

(6s Beilagenheft, Seite 235 bis 240).

Diese Vorlage geht an die Budgetcommission.

Sofort werden mit Umgehung einer Verlesung zum Drucke übergeben:

Durch den Abg. Kirsner:

der Bericht der Budgetcommission über die umlaufenden Betriebsfonds der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1856 und 1857.

(5s Beilagenheft, Seite 353 bis 354).

Durch den Abg. Steiner:

der Bericht der Budgetcommission, über den Voranschlag für Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden für 1856 und 1857.

(5s Beilagenheft, Seite 367 bis 371).

Nachdem noch der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer im Höchsten Auftrage die mündliche Eröffnung gemacht hatte, daß, da der Herr Präsident des Ministeriums des Innern und der Justiz durch ein bedauerliches Unwohlsein verhindert werde, an den Berathungen ferner Antheil zu nehmen, die Anordnung getroffen worden sei, daß rücksichtlich der Gesetzesentwürfe, welche von beiden Ministerien ausgehen, der Herr Staatsrath v. Stengel, und rücksichtlich der Budgetvorlagen, die beide Ministerien berühren, der Präsident des Finanzministeriums die Vertretung übernehmen, führt die Tagesordnung zur Berathung über die von der ersten Kammer beschlossene Abänderung an dem Gesetzesentwurfe, die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke betreffend.

Auf die Aufforderung des Präsidenten erstattet der Abgeordnete

Bausch hierüber folgenden mündlichen Bericht:

Meine Herren! Die hohe Kammer hat in der Sitzung vom 14. März d. J. dem Gesetzesentwurfe über Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen und Verlegung und Zusammenlegung von Grundstücken ihre Zustimmung ertheilt, und zwar größtentheils nach dem Entwurf, wie er von der ersten Kammer herüber gekommen ist; nur in einigen wenigen Punkten hat die zweite Kammer Aenderungen beschlossen, die sie theils im Interesse der Sache nothwendig hielt, theils nur die Fassung betrafen. In der ersten Kammer sind die Beschlüsse der zweiten Kammer zum Theil ohne Diskussion angenommen worden, nur ein einziger Punkt hat eine Aenderung erfahren. Diese betrifft den Art. 24. Bekanntlich haben wir bei Anlegung von Feldwegen und bei der dabei vorkommenden Verlegung einzelner Güterstücke ein etwas weniger weitläufiges Verfahren gewünscht und beschlossen, daß auch hier schon, wenn mehr als die Hälfte der Grundbesitzer damit einverstanden ist, ein derartiges Unternehmen zu Stande kommen soll, und haben deßhalb den weiteren Beschluß gefaßt, daß in solchen Fällen nicht das Großh. Staatsministerium, sondern die Staatsverwaltungsbehörde zu entscheiden haben solle. Zugleich wurde damals der Beisatz gemacht, daß jedoch diese



Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Hälfte der Grundbesitzer mehr als die Hälfte des Steuerkapitals der Güterstücke besitzen müsse. Die erste Kammer hat diesen Beschluß, so weit er die Hinweglassung des Großh. Staatsministeriums betrifft, angenommen, und ebenso zugegeben, daß es genüge, wenn nur Einer mehr als die Hälfte der Grundbesitzer zustimme, sie hat aber beigefügt, daß diese Hälfte wenigstens zwei Drittel des Grundeigenthums inne haben müsse.

Ihrer Commission war es zu allernächst nur um die Erleichterung des Verfahrens zu thun, welche sie gerade darin zu finden glaubt, daß nicht wie bei der Zusammenlegung zwei Drittel, sondern nur die Hälfte zustimmen müsse, und daß das Staatsministerium mit diesen geringen Sachen nicht behelligt werde.

Im Wesentlichen ist nun dieser Zweck erreicht, da die erste Kammer diesen Bestimmungen beigetreten ist, bezüglich des Grundbesitzes von zwei Drittel; dagegen schlägt die Commission vor, diesen Zusatz, welchen die erste Kammer gemacht hat anzunehmen. Sie geht nämlich von der Voraussetzung aus, daß wenn mehr als die Hälfte der Grundbesitzer ihre Zustimmung ertheilen, dieselben auch meistens einen überwiegenden Güterbesitz schon haben werden. Im Uebrigen wäre also dieser Gesetzesentwurf mit beiden Kammern vereinbart.

Zugleich schlägt ihre Commission Ihnen vor, die Berathung in abgekürzter Form vorzunehmen.

Da von Seiten des Herrn Regierungscommissärs sowohl, als der Kammer gegen die vorgeschlagene Berathung in abgekürzter Form kein Anstand erhoben wurde, eröffnete der Präsident sofort die Diskussion.

Die Kammer erklärt sich auf die Frage des Präsidenten mit dem Antrage der Commission:

In §. 24 „zwei Drittel" statt „die Hälfte "zu setzen, einverstanden, und bei sofort erfolgter Abstimmung über das ganze Gesetz mittelst Namensaufruf wurde dasselbe einstimmig von der Kammer angenommen.

Der Tagesordnung gemäß folgt nun hierauf die Berathung über die in der ersten Kammer beschlossenen Aenderungen an dem Sportelgesetz.

Auf die Aufforderung des Präsidenten erstattet zunächst der Abg. Hägelin hierüber mündlich Bericht, wie folgt:

Meine Herrn! Die erste Kammer hat den Gesetzesentwurf über die Sporteln und Stempel in bürgerlichen Rechtssachen und gerichtlichen Strafsachen, wie er von der zweiten Kammer dahin gelangt ist, im Allgemeinen angenommen, und nur einzelne wenige Abänderungen beschlossen. Ueber diese Abänderungen nun habe ich die Ehre Namens Ihrer Commission Bericht zu erstatten, und zugleich auf eine Berathung in abgekürzter Form anzutragen.

Was nun zunächst die sowohl im Commissionsbericht der ersten Kammer als auch in den dortigen Verhandlungen ausführlich erörterte Vorfrage anlangt, ob nämlich der vorliegende Entwurf als ein eigentliches Finanzgesetz zu betrachten, und sonach zu Folge der Bestimmungen der §§. 60 und 61 der Verfassungsurkunde zu behandeln sei, oder was dasselbe ist, ob der ersten Kammer das Recht zustehe, an diesem Entwurf Aenderungen zu machen, und sie nicht vielmehr genöthigt sei, ihn im Ganzen anzunehmen oder zu verwerfen, in welchem Fall dann die Stimmen beider Häuser durchzuzählen sind, was, sage ich, diese Vorfrage anlangt, so ist Ihre Commission im theilweisen Widerspruche mit den Beschlüssen der ersten Kammer der Ansicht, daß dieser Entwurf als ein Finanzgesetz zu betrachten sei, und zwar insoweit als er die Vorausbeiträge der Parteien zu den von dem Staat für die Justizverwaltung zu bestreitenden Kosten bestimmt, beziehungsweise regelt; er ist also in dieser Beziehung als ein eigentliches Auflagegesetz anzusehen. Dagegen verkennt Ihre Commission nicht, daß in dem Gesetzesentwurf auch zwei Bestimmungen eingeflossen sind, welche bestehende Gesetze abändern, wozu nach dem §. 65 der Verfassungsurkunde die Zustimmung der Mehrheit der beiden Kammern erforderlich ist. Diese beiden Gesetzesänderungen sind enthalten in den §§. 5 und 24 des Gesetzesentwurfs. Der §. 5 verpflichtet den Kläger zum Kostenvorschusse in allen Fällen, in welchen der Richter nicht die Kosten einzelner Verhandlungen dem Beklagten auferlegt, obgleich der §. 171 der Prozeßordnung festsetzt, daß während des Laufs des Verfahrens jede Partei die durch ihre Anträge veranlaßten Kosten vorläufig zu bestreiten habe. Ebenso verordnet der letzte Satz des §. 24 des Entwurfs, daß für das Paraphiren und Paginiren der Handlungsbücher eine Gebühr von 24 kr. per Stunde angesetzt werden soll, während diese Akte nach dem Anhangssatze 11 zum Landrecht unentgeldlich zu geschehen haben.

Wenn nun die erste Kammer, wie sie in ihrer Mittheilung dieses gethan hat, auf Wiederherstellung des §. 171 der Prozeßordnung und auf der fortdauernden Wirksam-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

keit des Art. 11 des Anhangsatzes zum Landrecht besteht, oder mit andern Worten, wenn sie zur Abänderung dieser beiden gesetzlichen Bestimmungen ihre Zustimmung nicht gibt, so ist sie nach der Ansicht Ihrer Commission in ihrem Recht. Wenn aber die erste Kammer mit dem Gesetzesentwurf auch noch andere Aenderungen vorgenommen hat, die eigentlich mehr Finanzpunkte und Redaktionssachen betreffen, so glaubt ebenso Ihre Commission, daß in dieser Beziehung der zweiten Kammer die Bestimmungen der §§. 60 und 61 der Verfassungsurkunde zur Seite stehen, daß also die zweite Kammer verlangen könnte, es möge das andere Haus über das Gesetz im Ganzen abstimmen und dasselbe entweder annehmen oder verwerfen. Da jedoch die Großh. Regierung bei diesem Prinzipienstreit ins Mittel getreten ist, und in den jüngsten Commissionsberathungen sämmtliche Aenderungen der ersten Kammer zu den ihrigen gemacht, und sie nun als neue Regierungsvorschläge Ihrer Annahme empfiehlt, so wird wohl die zweite Kammer, wenn sie diese neuen Regierungsvorschläge berathet und darüber abstimmt, an den ihr durch die §§. 60 und 61 der Verfassungsurkunde eingeräumten, und in einer jedenfalls an die erste Kammer zu machenden Mittheilung ausdrücklich zu wahrenden Rechten nichts vergeben.

Nach dieser kurzen Einleitung erlaube ich mir nun zu den einzelnen Paragraphen, wie sie von der ersten Kammer vorgeschlagen worden sind, beziehungsweise wie sie die Regierung zur Annahme empfiehlt, überzugehen.

Der §. 5 lautet nach dem von Ihnen angenommenen Regierungsentwurf:

„In bürgerlichen Rechtssachen und in Privatanklagesachen werden die Sporteln, welche vor dem auch über die Kosten entscheidenden Endurtheile erwachsen, dem Kläger angesetzt, sofern nicht die Kosten einzelner Verhandlungen durch besonderes Zwischenerkenntniß dem Beklagten auferlegt werden. Die durch eine Widerklage veranlaßten Kosten werden, wenn jene gesondert verhandelt wird, dem Widerkläger angesetzt."

Die erste Kammer, beziehungsweise die Großh. Regierung verlangt nun die Wiederherstellung des §. 171 der Prozeßordnung, welcher ausspricht, wie ich schon erwähnt habe, daß während des Laufs des Verfahrens eine jede Partei die durch ihre Handlungen veranlaßten Kosten zu tragen habe.

Nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abgeordneten Prestinari, bezüglich der Prinzipienfrage, erklärte sich die Kammer sowohl als der Herr Regierungscommissär mit der vorgeschlagenen Berathung in abgekürzter Form auf die Frage des Präsidenten einverstanden, worauf der Berichterstatter fortfuhr:

Es wäre also hier von der ersten Kammer verlangt worden, den §. 171 der Prozeßordnung wieder herzustellen. In der Praxis wird diese Aenderung des Entwurfs wenig fühlbar sein, indem auch nach dem Regierungsentwurf der Richter befugt ist, in einzelnen Fällen dem Beklagten auch während des Laufes der Verhandlungen Sporteln anzusetzen, was er jedenfalls dann thun wird, wo der Beklagte dieselben veranlaßt hat, und ohnedies nach dem §. 3 des Entwurfs die wichtigsten Gegenstände, nämlich diejenigen Sporteln und Kosten, welche bedeutend eingreifen in den Geldbeutel, wie z. B. für Augenschein, Zeugengebühren, Diäten u. s. w. von jedem Theil beziehungsweise gemeinschaftlich ohnehin bestritten werden müssen.

Die Commission stellt daher den Antrag, den Beschlüssen der ersten Kammer in dieser Beziehung beizutreten, und nunmehr den §. 5 in folgender Weise zu fassen:

„In bürgerlichen Rechtssachen sind die Sporteln Demjenigen anzusetzen, von welchem sie nach der Prozeßordnung zu erheben sind.

Dieselben Bestimmungen sind auch anwendbar, in Privatanklagesachen, in so weit die Strafprozeßordnung nichts Anderes verordnet."

Nach eröffneter Diskussion betheiligte sich an derselben außer dem Abg. Achenbach Niemand, und der Präsident erklärte hiernach den Paragraphen nach dem Antrage der Commission für angenommen.

Ferner bemerkt der Berichterstatter:

Der Schlußsatz des §. 24 sagt:

„Für das Paginiren und Paraphiren von Handelsbüchern wird nach der Zeitdauer des Geschäfts die Protokollgebühr angesetzt."

Die erste Kammer verlangt den Strich dieses Schlußsatzes, und es trägt Ihre Commission wegen der Unbedeutendheit der Sache, und weil eben deßwegen ein bestehendes Gesetz nicht geändert werden soll, darauf an, den Schlußsatz zu streichen.

Auch dieser Antrag wurde nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Achenbach, da nach eröffneter Dis-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

kussion sich Niemand weiter zum Worte meldete, durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Hierauf bemerkt der Berichterstatter weiter:

Der §. 6 a., wie er von diesem Hause auf den Antrag des Abg. Fischler beschlossen worden, lautet:

„Die Sporteln und Stempelbeträge für bedingte Zahlungsbefehle, Liquiderkenntnisse und Vollstreckungsverfügungen (§. 25) in Klagen einer Gemeinde gegen ihre Gemeindsgenossen werden den Beklagten angesetzt."

Hier schlägt Ihnen die erste Kammer und somit auch die Großh. Regierung dessen Strich vor.

Ihre Commission ist somit um so mehr einverstanden, als hinsichtlich der Umlageforderungen der Gemeinden an ihre Angehörigen durch schon bestehende Gesetze Vorsorge getroffen worden ist, und was Privatforderungen, z. B. für Pachtungen u. s. w. betrifft, nunmehr durch das neue von beiden Kammern angenommene Gesetz über die Gerichtsbarkeit und Rechtspflege der Bürgermeister Vorsorge getroffen ist. Es kann nach diesem neuen Gesetz der Gemeinderechner alle solche Forderungen bis zum Betrag von 24 fl. bei dem Bürgermeister einklagen.

Das Verfahren vor dem Bürgermeister ist dem Sportelgesetz nicht unterworfen, es fallen also alle Gründe weg, welche früher die Kammern bestimmt haben, durch den §. 6 a. von der allgemeinen gesetzlichen Regel eine Ausnahme zu machen. Ihre Commission beantragt daher den Strich des §. 6 a.

Da nach eröffneter Diskussion Niemand das Wort ergreift, wird auch dieser Antrag für genehmigt betrachtet, worauf der Berichterstatter weiter bemerkt:

Die weiteren bei den §§. 16, 49 und 54 des Entwurfs von der Regierung, beziehungsweise von der ersten Kammer vorgeschlagenen Aenderungen betreffen mehr die Redaktion neben einer kleinen Erhöhung der Stempelbuße von 6 kr. auf 15 kr. Sie werden im Allgemeinen keinem Anstande unterliegen, ich will sie nur kurz berühren.

Der §. 16 nach dem von der zweiten Kammer angenommenen Regierungsentwurf lautet:

Stempelpapier ist nicht nothwendig:

1. zu den Aufschriften auf der Rückseite von Eingaben, sofern das betreffende Blatt nicht auch noch einen Theil der Eingabe selbst enthält;
2. zu Doppelschriften der Eingaaben und ihrer Beilagen;
3. zu den Belegen für einzelne Ansätze in den Kostenverzeichnissen der Anwälte; zu Substitutionsvollmachten der Anwälte;
4. zu den Belegen für einzelne Ansätze in Kostenliquidationen der Parteien;
5. zu Beurkundungen der Gerichtsboten;
6. zu Akten der Vollstreckungsbeamten und Eingaben oder Urkunden, die ihnen überreicht werden;
7. zu Zeugnissen, Schreiben oder Berichten öffentlicher Behörden, welche nach Aufforderung des Gerichts oder von Amtswegen unmittelbar an dasselbe gerichtet werden.

Es soll nun zur Erleichterung einer richtigen Anwendung und um den Unterschied der Stempelfreiheit, die den Parteien in einzelnen Fällen zukömmt, und solche bei offiziellen Akten mehr herauszuheben, dieser Paragraph abgetheilt und in folgender Weise gefaßt werden:

„Stempelpapier ist nicht nothwendig, erstens, zweitens, drittens, viertens." So weit ist die Fassung der ersten Kammer gleichlautend mit dem §. 16 des Entwurfs;" jetzt soll folgen:

„5. zu den in §. 25 bezeichneten Erklärungen der Parteien;"

„6. zu Eingaben und Urkunden, welche von einer Partei den Vollstreckungsbeamten eingereicht werden."

Nun folgt:

„§. 16 a. Ebenso ist kein Stempelpapier nothwendig zu Zeugnissen, Schreiben oder Berichten öffentlicher Behörden, welche nach Aufforderung des Gerichts oder von Amtswegen unmittelbar an dasselbe gerichtet werden."

„§. 16 b. Die Beurkundungen der Gerichtsboten, der Gerichtsvollzieher und der Vollstreckungsbeamten werden auf ungestempeltes Papier geschrieben."

Neues ist in dem Vorschlag der ersten Kammer nicht enthalten, es sind lediglich Redaktionsänderungen, wobei Ihre Commission Nichts zu erinnern findet, und auf deren Annahme anträgt.

Die Kammer erklärte sich stillschweigend mit dem Vorschlage der Commission einverstanden, worauf der Berichterstatter weiter bemerkte:

Der §. 49 des Entwurfs lautet:

„Von Anwendung des Stempelpapiers und Entrichtung der Sporteln sind befreit:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1. die Staatskasse, einschließlich der Kassen der Staatsanstalten;
2. der Kirchenfiskus (nicht auch die Kirchspielsgemeinden), öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit oder Unterricht;
3. Personen, welche zum Armenrechte zugelassen sind."

„In Rechtsstreitgkeiten, bei welchen eine dieser Personen als Partei auftritt, hat weder sie noch ihr Gegner Stempelpapier zu verwenden, und es werden die Sporteln und Stempelbeträge einstweilen nur vorgemerkt, sofern sie nicht rücksichtlich einzelner Prozeßhandlungen oder Prozeßabschnitte dem Gegner sofort zur Last gesetzt werden."

Dieser Paragraph soll in vier Abtheilungen getheilt werden, und eine kleine Redaktionsänderung stattfinden. Es soll heißen:

„Von Anwendung des Stempelpapiers und Entrichtung der Sporteln sind befreit:

1. die Staats- und Staatsanstaltenkassen;
2. Kirchenfonds (nicht auch Kirchspielgemeinden);
3. öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit oder Unterricht;
4. Personen, welche zum Armenrecht zugelassen sind."

„In Rechtsstreitigkeiten, bei welchen eine dieser Befreiten als Partei auftritt, hat weder er, noch sein Gegner" (u. s. w. wie im Entwurf).

Die Commission beantragt auch hier die Annahme der Redaktion.

Dieser Antrag erhielt ebenfalls ohne weitere Erinnerung die Genehmigung der Kammer, vorbehaltlich einer durch den Abg. Prestinari in Anregung gebrachten Redaktionsverbesserung, wornach in der ersten Zeile des letzten Absatzes statt „In Rechtsstreitigkeiten, bei welchen eine," zu setzen ist: „In Rechtsstreitigkeiten, bei welchen einer."

Die letzte Aenderung, bemerkt der Berichterstatter, betrifft den §. 54 des Entwurfs, und zwar im ersten Absatz. Es heißt hier:

„Und nebstdem da, wo Stempelpapier zu 3 Kreuzern hätte gebraucht werden sollen, das Fünffache, sonst aber das Zweifache jenes Betrags als Stempelbuße zu erlegen."

Hier soll nun eine Aenderung vorgenommen werden welche lautet:

„Und nebstdem das Zweifache als Stempelbuße, welche jedoch wenigstens 15 Kreuzer betragen muß, zu erlegen."

Der Grund, warum die Commission auf Annahme dieser Aenderung antragen zu müssen glaubt, besteht schon darin, weil in den früheren Verhandlungen über das Sportelgesetz der §. 15, wonach Beilagestempel verboten waren, gestrichen worden ist, und wir nun in einen Widerspruch bei diesem §. 54 kämen. Es wäre nämlich jetzt möglich, daß Jemand statt eines Fünfzehnkreuzerstempels nur vier Dreikreuzerstempel beilegte, also nur 12 kr. Dieser würde nun nach dem §. 54, wornach nur das Zweifache als Stempelbuße erlegt werden muß, nur 6 kr. Stempelbuße bezahlen, während ein Anderer, der eine Eingabe auf einen Dreikreuzerbogen machen sollte und es nicht thut, 15 kr. Stempelbuße zu bezahlen hätte; es wird also die Redaktion der ersten Kammer angemessener sein, weßwegen auch die Commission auf deren Annahme anträgt.

Nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Achenbach und des Herrn Regierungscommissärs Staatsrath Freiherrn von Stengel erklärte der Präsident den Antrag der Commission, da sich gegen denselben kein weiterer Anstand erhob, gleichfalls für genehmigt.

Bei sofort erfolgter Abstimmung über das ganze Gesetz mittelst Namensaufruf wurde dasselbe einstimmig von der Kammer angenommen, und sodann von derselben nach einer Erklärung des Präsidenten und weiterer Ausführung des Berichterstatters und auf einen von dem Abg. Prestinari gestellten, und durch die Abg. Kirsner und Betzinger unterstützten Antrag, nachdem noch der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. v. Stengel sich geäußert hatte, weiter beschlossen, der ersten Kammer mitzutheilen, daß die zweite Kammer von der Erörterung der Prinzipienfrage, ob der vorliegende Gesetzesentwurf als ein Finanzgesetz zu betrachten und nach den Bestimmungen der §§. 60 und 61 der Verfassungsurkunde zu behandeln gewesen wäre, Umgang genommen habe.

Der Tagesordnung gemäß folgt nun die Diskussion des durch den Abg. Friderich erstatteten, im vierten Beilagenheft Seite 347 bis 358 ersichtlichen Berichts der Commission, über den in die Abtheilungen verwiesenen Bericht der Petitionscommission, erstattet von dem Abg. Huber, die Bitte vieler Weinhändler und Wirthe, um Abänderung der bestehenden Weinsteuergesetze betreffend.

Die Commission stellt in ihrer Majorität den Antrag:

„1. Die Accise von Wein, ausschließlich des Obstweins, soll betragen, $^{6}/_{10}$ kr. per Maas.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

2. Das Ohmgeld vom Wein, Obstwein ausgenommen, soll durchgängig in 1 kr. per Maas bestehen.
3. Bezüglich des Obstweins soll es bei den dermaligen Tarifsätzen von 1/4 kr. für Accise und 1/4 kr. für Ohmgeld von der Maas verbleiben.
4. Für Einlagen von neuem Wein vor dem ersten Ablaß soll eine Abgabenminderung von 5 Prozenten eintreten."

Nach eröffneter Diskussion motivirt der Abg. Muth als Mitglied der Commission einen Vorschlag der Minorität, dahin gehend:

„einen gemischten Satz einzuführen, und bei der Besteuerung des Weins die Quantität und den Preis zu berücksichtigen."

Für den Antrag der Majorität der Commission sprachen sich aus, die Abgeordneten Paravicini, Mayer, Allmang, Kapferer und Gerwig, gegen denselben die Abgeordneten Bär von Eichstetten, Sieb, Bär von Karlsruhe, Rettig, Rutschmann und Spielmann. Eventuell für den Fall der Nichtannahme des Commissionsantrags beantragt Blankenhorn-Krafft:

„Die Großh. Regierung um Vorlage eines Gesetzes zu bitten, wodurch statt der bisherigen Besteuerung des Weines nach den Kaufpreisen eine andere nach fiven Sätzen eingeführt werde,"

welcher Antrag durch die Abgeordneten Betzinger, Kapferer, Kirsner und Fischler unterstützt, und bei sofort erfolgter Abstimmung unter Verwerfung des Commissionsantrages zum Beschlusse der Kammer erhoben wurde, nachdem sich noch die Abgeordneten Betzinger, Rottra, Prestinari, Küßwieder und der Berichterstatter an der Diskussion betheiligt hatten.

Als weitern Gegenstand bezeichnet die Tagesordnung Erstattung von Petitionsberichten, und auf die Aufforderung des Präsidenten berichtete sofort

Beck über die Bitte der Gemeinde Riegel wegen der auf sie ohne Entschädigung überwälzten Last des Baues der sogenannten Elzbrücke.

Der Antrag der Commission geht dahin:

„die Petition mit Empfehlung dem Großh. Staatsministerium zu überweisen."

Nach kurzer Diskussion an der sich die Abgeordneten Schaaff v. M., Sieb, Huber und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer betheiligten, erklärte sich die Kammer auf die Frage des Präsidenten mit dem Antrage der Commission einverstanden, worauf die heutige Sitzung geschlossen und die nächste unter Verkündung der Tagesordnung auf morgen Frühe 12 Uhr festgesetzt wurde.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Huber.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg